

sowie unter Hinweis

3. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

4. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

5. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass den Entwürfen der Friedenssicherungshaushalte die entsprechenden Mandate der beschlussfassenden Organe zugrunde liegen;

6. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁴ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

7. *nimmt Kenntnis* von der Anwendung des standardisierten Finanzierungsmodells bei der Aufstellung des Haushaltsplans und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, im Rahmen des Haushaltsvollzugsberichts für die Mission der Vereinten Nationen in Südsudan Analysen der ersten Anwendung des Modells und die dabei gewonnenen Erkenntnisse vorzulegen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296, 60/266, 61/276, 64/269 und 65/289 zu sorgen;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012

10. *ermächtigt* den Generalsekretär, zum Zweck der Verbuchung der die Mission betreffenden Einnahmen und Ausgaben ein Sonderkonto für die Mission einzurichten;

11. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen in Südsudan für den Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012 den Betrag von 722.129.600 US-Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission zu veranschlagen;

Finanzierung der bewilligten Mittel

12. *beschließt außerdem*, von dem Betrag von 482.460.550 Dollar, der gemäß ihrer Resolution 65/257 B bereits für die Mission der Vereinten Nationen in Sudan, die Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei und die Mission der Vereinten Nationen in Südsudan entsprechend den in Resolution 64/249 der Generalversammlung vom 24. Dezember 2009 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 64/248 vom 24. Dezember 2009 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2011 veranlagt wurde, einen Gesamtbetrag von 277.915.150 Dollar auf dem Sonderkonto zu verbuchen;

13. *beschließt ferner*, auf dem Sonderkonto den Betrag von 8.874.300 Dollar zu verbuchen, der dem jeweiligen Anteil der Mitgliedstaaten an dem Saldo der geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe im Steuerausgleichsfonds entspricht, die für die Mission der Vereinten Nationen in Sudan bewilligt und gemäß Resolution 65/257 B und im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 bereits auf die Veranlagung unter den Mitgliedstaaten angerechnet wurden;

14. *beschließt*, den Betrag von 444.214.450 Dollar für den Zeitraum vom 9. Juli 2011 bis 30. Juni 2012 entsprechend den in Resolution 64/249 der Generalversammlung aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Resolution 64/248 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2011 und 2012 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

15. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 1.202.520 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der dem Saldo der für die Mission bewilligten geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 10.076.820 Dollar entspricht, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 14 anzurechnen ist;

16. *betont*, dass Friedenssicherungsmissionen nicht durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden dürfen;

17. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

18. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

19. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan“ auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung weiter zu behandeln.

RESOLUTION 66/244

Verabschiedet auf der 93. Plenarsitzung am 24. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/635, Ziff. 6).

66/244. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sudan

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in